

**Deputation für Umwelt, Bau,  
Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (S)**

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)  
am 14.12.2017**

**Naturschutzfachliche Bewertung der geplanten WEA Bultensee  
im Hinblick auf das „Helgoländer Papier“**

**Berichts Anlass**

Die Abgeordnete Claudia Bernhard hat am 12. Oktober 2017 um die schriftliche Beantwortung von Fragen (siehe Anlage) zur geplanten Windkraftanlage nördlich des Bultensees gebeten. Die Abgeordnete Dr. Maike Schaefer hat diese Fragen am 1. November 2017 um eine weitere Frage ergänzt (hier als Frage 12 eingeordnet).

Hierzu wird folgender Bericht abgegeben:

**Sachdarstellung:**

Zur Vorbemerkung der Abgordneten Claudia Bernhard (siehe Anhang) ist folgendes anzumerken: Ein Kiebitzpaar brütete 2016 in einem Abstand von 500 m zum geplanten Anlagenstandort, was genau dem Mindestabstand des Helgoländer Papiers entspricht. Ein weiteres Paar im Abstand von ca. 600 m. Alle anderen Kiebitzpaare brüteten in einem Abstand von über 1000 m zum Anlagenstandort. Die genannten Singvogelarten gelten nach Helgoländer Papier nicht als Windkraft-sensibel und sind dort daher nicht genannt. Ausführungen zum Zwergschwan werden bei den Fragen 2 und 6 gemacht.

**1. Welches sind die wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes?**

**Antwort:** Die wertgebenden Vogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederung“ sind die im EU-Meldebogen für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten Kiebitz, Rotschenkel und Großer Brachvogel als Brutvögel, Zwergschwan, Bruchwasserläufer und Raufußbussard als Durchzügler sowie Kornweihe als Wintergast. Diese sind in der LSG-Verordnung genannt, allerdings geht die Verordnung im Schutzzweck über die Erfordernisse nach der EU-Vogelschutzrichtlinie hinaus.

**2. Zu welchen Zeitpunkten wurden die Vogelbestände für die aktuelle naturschutzfachliche Untersuchung überprüft?**

**Antwort:** Die von dem Gutachter der Antragstellerin durchgeführten Vogelkartierungen fanden im Zeitraum August 2015 (mit Vorkontrollen im Juni/Juli 2015) bis August 2016 statt, also über ein ganzes Jahr. Die Erfassung der Brutvögel fand nach Standardmethode von Mitte Februar bis Mitte Juli 2016 statt, die Erfassung der Rastvögel in der Zeit von Anfang November 2015 bis Ende März 2016. Es ist somit die gesamte Durchzugs- und Rastzeit durch Kartierungen abgedeckt worden. Außerdem wurden die Ergebnisse der ehrenamtlich durchgeführten Wasser- und Watvogelzählung seit dem Winter 2003/04 einbezogen. Zusätzliche Ergebnisse dieser Wasser- und Watvogelzählungen wurden im Gutachten dargestellt,

auch die erwähnte Anzahl von 65 (korrekt: 67) Zwergschwänen aus dem Winter 2011/2012, die allerdings eine einmalige Anzahl in den letzten 12 Jahren darstellten. Die genannte Anzahl von 273 Zwergschwänen bezieht sich auf die Summe in der gesamten Wümmeniederung, v.a. den Borgfelder und Fischerhuder Wümmewiesen. Höhere Besiedlungsdichten oder eine größere Nähe der Vogelarten zur geplanten WEA ergeben sich aus den Zählungen vorangegangener Jahre nicht.

### **3. Welche Sicherheit besteht dafür, dass die festgestellten Rast- und Brutplätze innerhalb des VSG sich nicht ändern?**

**Antwort:** Durch die Geländetopografie und die Bahnlinie ist ausgeschlossen, dass sich die Bestände der Rast- bzw. Brutvogelarten im Vogelschutzgebiet nennenswert nach Süden verschieben. Das Gelände steigt nach Westen zur Weser-Sand-Terrasse an, nach Süden bewirkt die Bahnlinie eine Störung, von der die wertgebenden Vogelarten Abstand halten. Der Bereich südlich der Bahn ist kleinräumiger und durch Umgebungseinflüsse stärker gestört, so dass sich hier keine weiteren WEA-sensiblen Brutvögel ansiedeln werden. Das Rastgeschehen wird vor allem durch die natürlichen Überschwemmungen von der Wümme und der Weiträumigkeit der Landschaft gesteuert. Von daher sind bereits jetzt im Bereich südlich der Bahn Grenzen für das Rastgeschehen gesetzt. Dieses wurde durch die langjährigen Ergebnisse der Wasser- und Watvogelzählung bestätigt.

### **4. Ist auf das VSG Tabelle 1 des Helgoländer Papiers anzuwenden?**

**Antwort:**

**Zu a):** Grundsätzlich ist dieses zutreffend, wobei die generelle Abstandsempfehlung für solche Gebiete eine Empfehlung für Planungen ist, für die keine näheren Untersuchungen vorliegen. Für den Bereich Bultensee – wie für alle anderen im FNP dargestellten Bereiche für Windkraftanlagen – wurden bereits für den Flächennutzungsplan nähere Untersuchungen durchgeführt, die vor dem Genehmigungsverfahren aktualisiert wurden. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das LSG größer ist als die Bereiche, die für die Erfüllung des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes erforderlich sind und auch der Schutzzweck des Gebiets über den eines reinen Vogelschutzgebietes hinausgeht. Daher ist es für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag notwendig, für die Bestimmung eines ausreichenden Abstands zu den Brut- und Rastplätzen der für das Vogelschutzgebiet wertgebenden Arten nicht die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, sondern die tatsächlichen Brut- und Rastplätze zu Grunde zu legen.

**Zu b):** Das LSG „Oberneulander Wümmeniederung“ gehört nicht zu den Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung, da dafür die über die jahrelange Wasser- und Watvogelzählung festgestellten Anzahlen nicht erreicht werden. Selbst wenn an einzelnen Tagen eine Art im Gebiet in landesweit bedeutender Anzahl festgestellt wurde, reicht dieses nicht aus, da diese Mindestzahl in der Mehrzahl der letzten fünf Jahre überschritten werden muss, um den Status „landesweite Bedeutung“ zu erhalten. Das ist hier nicht der Fall.

### **5. Ist es zulässig und naturschutzfachlich gerechtfertigt, die Feststellung tatsächlicher Brut- und Raststätten innerhalb von Schutzgebieten heranzuziehen, um die Mindestabstände des Helgoländer Papiers zu unterschreiten?**

**Antwort:** Ja, das ist zulässig, da es sich beim Helgoländer Papier um Empfehlungen handelt, nicht um Rechtsetzungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6. Welche Konsequenzen für den Mindestabstand ergeben sich durch die Tatsache, dass der Zwergschwan kein Kollisions-, sondern ein Meideverhalten zeigt?**

**Antwort:** Im Bereich südlich der Bahn findet nach den Untersuchungen, auch der letzten Jahre, kein regelmäßiges Rastgeschehen des Zwergschwans statt. Die Hauptrastgebiete liegen im nördlichen Bereich des Oberneulander Schnabels sowie in den Borgfelder und Fischerhuder Wümmewiesen. Diese Rastgebiete sind über 2000 m vom geplanten WEA-Standort entfernt. Eine Meidung einer WEA im Bereich Bultensee hätte keine Auswirkungen auf das Rastgeschehen oder die Anzahl der Zwergschwäne.

**7. Kann ausgeschlossen werden, dass die geplante WEA den Zugvogelkorridor beeinträchtigt?**

**Antwort:** Das Helgoländer Papier nennt nur überregional bedeutende Zugvogelkorridore, die frei zu halten sind. Diese gibt es im Bereich Bultensee nicht, auch wenn Beobachtungen ziehender Vögel vorliegen.

**8. Zu welchen Zeiten müsste die geplante WEA Bultensee nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Ressorts aus Vogel- und Fledermausschutzgründen abgeschaltet werden?**

**Antwort:** In der Stellungnahme der Naturschutzbehörde sind zur Verringerung des Tötungsrisikos von (schlaggefährdeten) Fledermausarten Abschaltzeiten in der Zeit zwischen 1. April und 10. Oktober in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang (Zeiten bezogen auf Bremen) gefordert. Diese Abschaltung ist nicht erforderlich bei Windgeschwindigkeiten >7,5 m/s und/oder Temperaturen <10°C, jeweils gemessen in Gondelhöhe. Abschaltzeiten für Vögel sind am Standort artenschutzrechtlich nicht notwendig.

**9. Gibt es im Ressort (wie in allen anderen Bundesländern) einen „staatlichen Vogelschutzwart“?**

**Antwort:** Die staatliche Vogelschutzwarte ist jeweils eine Fachbehörde des Landes. In der Freien Hansestadt Bremen wird dieser Aufgabenbereich im Referat 31 „Naturschutz und Landschaftspflege“ beim SUBV wahrgenommen. Der entsprechende Mitarbeiter hat die naturschutzfachliche Stellungnahme und diesen Bericht der Verwaltung geschrieben.

**10. Hält das Ressort eine landesweite Richtlinie oder Verordnung für anstrebenswert?**

**Antwort:** Das Ressort hält den Erlass einer landesweiten Richtlinie oder Verordnung mit naturschutzfachlichen Mindestabständen von Windenergieanlagen nicht für notwendig. Richtlinien mit naturschutzfachlichen Mindestabständen dienen der Zusammenstellung von naturschutzfachlichen Erkenntnissen für eine einheitliche Anwendung von einer Vielzahl von Planungskörperschaften und Genehmigungsbehörden. Diese Situation besteht in der Freien Hansestadt Bremen nicht, so dass eine Einzelfallprüfung von Standorten in Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen stets die aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden müssen, ausreichend ist.

**11. Was ist aktuell der Stand des Genehmigungsverfahrens für die WEA Bultensee?**

**Antwort:** Es fehlt eine abschließende Stellungnahme des Fachbereichs Bau. Hierzu sind zuvor noch Baulasteneintragungen und Baugenehmigungen für (Zufahrts-) Straßen seitens des Landkreises Verden erforderlich. Zudem ist der Antragsteller kürzlich aufgefordert worden, eine aktualisierte Abschätzung der Schallimmissionen vorzunehmen.

**12. Wurden Belange des Überschwemmungsgebietes und des Landschaftsbildes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nochmal gezielt untersucht und sind sie Bestandteil des Genehmigungsverfahrens?**

**Antwort:** Die Belange des Landschaftsbildes wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Genehmigungsantrag untersucht und bewertet. Die Belange des Überschwemmungsgebietes werden in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren untersucht und bewertet, wobei der Anlagenstandort selbst auf einem natürlichen Höhenrücken und damit außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt. Die Zufahrtsstraße verläuft durch das Überschwemmungsgebiet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage

DIE LINKE, Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft  
Tiefer 8, 28195 Bremen

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Ernährung und  
Landwirtschaft

**Claudia Bernhard**

Wohnungs- und baupolitische  
Sprecherin

Tiefer 8

28195 Bremen

Telefon 0421 / 20 52 97 - 0

Telefax 0421 / 20 52 97 - 10

claudia.bernhard@linksfraktion-  
bremen.de

www.linksfraktion-bremen.de

Mitarbeiter: Dr. Christoph Spehr

Telefon 0421 / 20 52 97-23

**Bremen, den 12. Oktober 2017**

Für die kommende Sitzung der städtischen Deputation für UBVSEL bitte ich um die schriftliche Beantwortung der beigefügten Fragen zur geplanten WEA Bultensee.

Auf der Deputationssitzung am 14.09.2017 wurde zum Thema „Vereinbarkeit der geplanten WEA Bultensee mit dem Vogelschutz“ festgestellt, dass der im „Helgoländer Papier“ empfohlene Mindestabstand (10fache Höhe der WEA) zum Vogelschutzgebiet/Natura2000-Gebiet Oberneuländer Wümmeniederung („Oberneuländer Schnabel“) durch die geplante WEA nicht eingehalten wird. Das Ressort hält dies jedoch für keinen Ausschlussgrund, da es nicht die Abstände zum Schutzgebiet, sondern zu den tatsächlichen Aufenthaltsräumen der jeweiligen Arten zugrunde legt. Dies bedarf einer näheren Klärung.

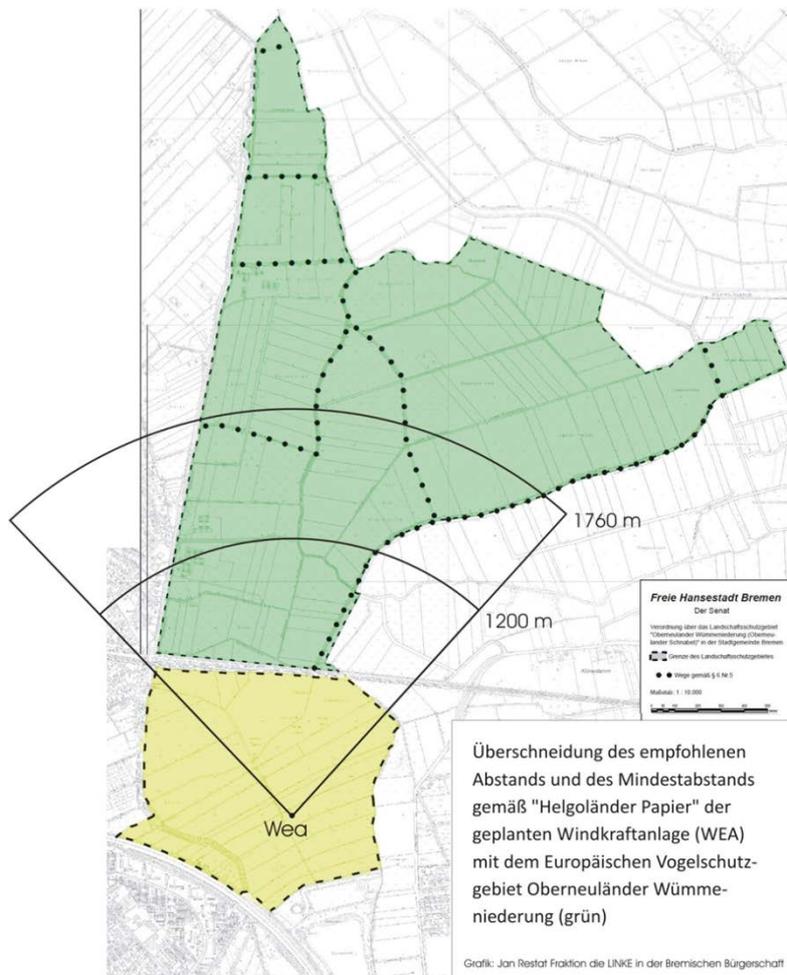
Außerdem bitte ich darum, den Deputierten vorab das aktuelle naturschutzfachliche Gutachten zur WEA Bultensee zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bernhard

## Naturschutzfachliche Bewertung der geplanten WEA Bultensee im Hinblick auf das „Helgoländer Papier“

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Überdeckung der Gefährdungsradien laut Helgoländer Papier rund um die geplante Windkraftanlage (WEA) mit dem Vogelschutzgebiet (VSG) Oberneuländer Wümmeniederung. Lediglich der nördliche und nordöstliche Teil des Vogelschutzgebietes ist nicht betroffen.



Die zum Genehmigungsverfahren erstellten naturschutzfachlichen Untersuchungen haben gezeigt, dass im Vogelschutzgebiet mindestens 111 Paare bzw. Brutreviere von 14 Vogelarten nachgewiesen werden konnten, die auf der roten Liste der gefährdeten, stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Vögel stehen. Ein Teil dieser Vögel brütet weit innerhalb der 1760 m Mindestabstandsempfehlung: Im Gebiet wurden 18 Kiebitz-Paare gezählt, die zum Teil im Abstand von 500 m von der geplanten WEA brüten. Zudem wurden 44 Feldlerchen-Revier gezählt (Abstand 1 km oder mehr). In unmittelbarer Umgebung (Abstand 750 m oder kleiner) der geplanten WEA brüten Baumpieper, Kuckucke und Rauchschwalben.

Der Zwergschwan ist in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) als besonders schutzwürdige Art gelistet. Im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt zählt er zu den deutschen Verantwortungsarten.

### 1. Welches sind die wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes?

In der Antwort auf unsere vorangegangene Berichtsbite heißt es: „Die zum Flächennutzungsplan und zum Genehmigungsverfahren erstellten naturschutzfachlichen

Untersuchungen haben gezeigt, dass von den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes Zwergschwäne, der große Brachvogel und Kiebitze als Gastvögel nachgewiesen werden konnten.“ Laut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederung“ (2015) ist das schützenswerte Gut jedoch das komplette Gebiet als Lebensraum für *alle* dort vorkommenden Vögel:

„(2) Schutzgüter sind insbesondere die

1. großflächigen von Gewässern durchzogenen, im Winter teilweise überschwemmten Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel, *zum Beispiel* Kiebitz, Rotschenkel und Großer Brachvogel, sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet für Limikolen [regenpfeiferartige Watvögel], *zum Beispiel* Kiebitz und Bruchwasserläufer sowie für Kornweihe, Raufußbussard, Sing- und Zwergschwäne,

2. Röhrich-, Gehölz- und Uferstrukturen der großen Fleete als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere für Röhrich- und Gehölzbrüter“

## **2. Zu welchen Zeitpunkten wurden die Vogelbestände für die aktuelle naturschutzfachliche Untersuchung überprüft?**

Nach unseren Informationen ist die aktuelle naturschutzfachliche Untersuchung, die dem Bauantrag beigelegt worden ist, zu einer Zeit durchgeführt worden, in der ein relevanter Anteil der „Wintergäste“ im Vogelschutzgebiet bereits ins Sommerquartier aufgebrochen waren. Ist das aus vogelkundlicher Sicht zutreffend, und liegen dem Ressort weitere, unabhängige Vogelzählungen vor, die die Besiedlung des Gebiets während der Wintermonate dokumentieren? Wenn ja: ergibt sich aus diesen Daten eine höhere Besiedlungsdichte sowie größere Nähe der beobachteten Vogelarten zur geplanten WEA?

Beispielsweise hat die Stiftung NordWest Natur in ihrer Stellungnahme zum FNP (19.05.2014) darauf hingewiesen:

„Der Standort liegt im Bereich eines Vogelrastgebietes von lokaler bis internationaler Bedeutung. So wurden am 14.1.2012 in diesem Gebiet 65 Zwergschwäne kartiert und somit rund 25% des damaligen Zählwertes von 273 Zwergschwänen in der Wümmeniederung. Dieser Wert erfüllt die Anforderungen an einen international bedeutsamen Rastbestand.“

## **3. Welche Sicherheit besteht dafür, dass die festgestellten Rast- und Brutplätze innerhalb des VSG sich nicht ändern?**

Die einmalige Feststellung von Rast- und Brutplätzen gibt keine Sicherheit über deren zukünftige Lage innerhalb von VSG. Nur eine Untersuchung über mehrere Jahre hinweg könnte darüber Aufschluss geben, ob die Plätze tatsächlich konstant sind. Auch zur Vermeidung solcher aufwändiger Vorgehensweisen empfiehlt das Helgoländer Papier den Mindestabstand zum Schutzgebiet (und nicht zu den konkreten Plätzen).

Die Stiftung NordWest Natur hat diesen Aspekt in ihrer erwähnten Stellungnahme unterstrichen:

„Wir weisen darauf hin, dass sich die Rastplätze je nach Witterung, Jahreszeit und Wasserständen verschieben können.“

## **4. Ist auf das VSG Tabelle 1 des Helgoländer Papiers anzuwenden?**

a) Ist es zutreffend, dass es sich beim Vogelschutzgebiet „Oberneulander Wümmeniederungen“ aufgrund seines Status als Natura 2000-Schutzgebiet um ein „Europäisches Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck“ handelt im Sinne des Helgoländer Papiers, Tabelle 1, Zeile 1? Für solche Vogelschutzgebiete empfiehlt das Helgoländer Papier generell einen Abstand von 10 facher Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1200 m vom VSG. Diese Empfehlung ist unabhängig davon, wo im Augenblick relevante

Vögel brüten, weil das gesamte Gebiet für diese Vogelarten geeignet ist und zur Verfügung stehen soll.

b) Laut oben zitierter Verordnung sind die Oberneulander Wümmewiesen ein „Rast- und Überwinterungsgebiet für Limikolen“ (regenpfeiferartige Watvögel). Ist es zutreffend, dass dieses Gebiet damit ein „Gastvogellebensraum internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln“) im Sinne der Tabelle 1, Spalte 4 des Helgoländer Papiers darstellt? Auch für solche Lebensräume empfiehlt das Helgoländer Papier einen Abstand von 10facher Anlagenhöhe, mindestens 1200 m.

### **5. Ist es zulässig und naturschutzfachlich gerechtfertigt, die Feststellung tatsächlicher Brut- und Raststätten innerhalb von Schutzgebieten heranzuziehen, um die Mindestabstände des Helgoländer Papiers zu unterschreiten?**

Mittlerweile 10 Bundesländer haben landesrechtliche Verordnungen oder Richtlinien, die Mindestabstände von WEAs zu Vogelschutzgebieten grundsätzlich regeln; hinzukommen Richtlinien oder Verordnungen auf Kreisebene und fachwissenschaftliche Empfehlungen im Rahmen der Ländergemeinschaft. Dabei wird deutlich, dass es sich bei den Mindestabständen in den Tabellen grundsätzlich um ein unteres Sicherheitsgebot handelt, über das durch die Betrachtung konkreter Arten und ihrer konkreten Brut- und Raststätten unter Umständen erheblich hinausgegangen werden muss. So heißt es im Helgoländer Papier (S.9) wörtlich:

„Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von mindestens 1.200 m für alle Schutzgebietskategorien des BNatSchG, deren Schutzzweck oder Erhaltungsziele auf den Schutz WEA-sensibler Vogelarten ausgerichtet sind.“

Die Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in Brandenburg (TAK) nennen beispielsweise für den Zwergschwan einen Schutzbereich von „bis 5.000 m um Schlafgewässergrenze“ und als weiteren Restriktionsbereich die „Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen“ (S. 10). Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Errichtung von WEA in NRW nennt für den Zwergschwan einen Radius um die geplante WEA für die vertiefte Prüfung von 3.000 m (Anhang 2, S. 32). Das Helgoländer Papier selbst nennt für Schwäne einen empfohlenen Mindestabstand von 1.000 m und einen Prüfbereich von 3.000 m.

### **6. Welche Konsequenzen für den Mindestabstand ergeben sich durch die Tatsache, dass der Zwergschwan kein Kollisions-, sondern ein Meideverhalten zeigt?**

In der Antwort auf unsere vorangegangene Berichtsbitte heißt es zum Zwergschwan: „Die Art gilt darüber hinaus als nicht schlaggefährdet.“ In der Tat wird beim Zwergschwan von einem Meideverhalten ausgegangen. Dies bedeutet aber keineswegs, dass sich damit die Gefährdung durch eine WEA erledigt hätte. Im Helgoländer Papier werden ausdrücklich „Mindestabstände und Prüfbereiche zwischen WEA und bedeutenden Vogel Lebensräumen bzw. Brutplätzen WEA-sensibler Arten und Artengruppen vorgeschlagen, die aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkungen, die von WEA ausgehen können, als angemessen erachtet werden.“(S. 2) Wenn Arten z.B. nicht näher als 1.000 m an eine WEA heranfliegen, wären Aufenthaltsplätze mindestens in diesem Umkreis, möglicherweise auch in einem deutlich weiteren Umkreis, für sie künftig wertlos und würden nicht mehr angenommen. Die Art könnte dem Schutzgebiet somit verloren gehen.

### **7. Kann ausgeschlossen werden, dass die geplante WEA den Zugvogelkorridor beeinträchtigt?**

Das Helgoländer Papier nennt in Tabelle 1, Zeile 7 „überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore“, die generell freizuhalten sind. Im Anhang zum Flächennutzungsplan (Windenergiekonzept, S. 317) wird eingeräumt, dass es „bestehende

Informationslücken über die Flugbewegungen von Rastvögeln“ gibt, die „im Genehmigungsverfahren geschlossen werden“ sollen.

Nach unserer Kenntnis enthält auch das aktuelle, dem Bauantrag beigefügte Naturschutzfachliche Gutachten keine Informationen zu Zugvögeln, deren Route über den Standort der geplanten WEA führt. Zumindest gibt es Anwohnerberichten zufolge im Frühjahr und Herbst große Schwärme von Zugvögeln, die auf dem Weg von oder zu den angrenzenden Vogelschutzgebieten über den Standort der geplanten WEA hinweg ziehen. Welche Gutachten oder systematischen Beobachtungen liegen dem Ressort inzwischen vor, die geeignet sind, diese Informationslücke zu schließen, und zu welchen Aussagen über Zugvogelkonzentration kommen diese Informationen?



*Vogelzug im Gebiet der geplanten WEA. Foto: W. Martin, Anwohner auf Oytener Seite*

**8. Zu welchen Zeiten müsste die geplante WEA Bultensee nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Ressorts aus Vogel- und Fledermausschutzgründen abgeschaltet werden?**

Im Anhang zum FNP, Windenergiekonzept, S. 317 heißt es zum Standort Bultensee: „Negativen Auswirkungen kann ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung) begegnet werden.“ Bedeutet dies z.B., dass während der Aufenthaltszeit der Gastvögel ein Betrieb der WEA untersagt ist? Welcher Zeitraum ist dafür vorgesehen? Sollen auch tageszeitliche Abschaltungszeiten festgelegt werden, um z.B. Hauptflugzeiten (etwa bei Fledermäusen) auszunehmen? Könnten Abschaltzeiten auch nachträglich angeordnet werden, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben?

**9. Gibt es im Ressort (wie in allen anderen Bundesländern) einen „staatlichen Vogelschutzwart“?**

In diesem Fall würden wir auch um eine fachliche Stellungnahme seiner- bzw. ihrerseits bitten.

**10. Hält das Ressort eine landesweite Richtlinie oder Verordnung für anstrebenswert?**

Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit wäre es vermutlich von Vorteil, wenn auch das Bundesland Bremen eine landesweite Richtlinie oder Verordnung zu naturschutzfachlichen Mindestabständen von WEA erlässt.

**11. Was ist aktuell der Stand des Genehmigungsverfahrens für die WEA Bultensee?**

Welche Entscheidungen welcher Institutionen stehen noch aus?